

Das Programm „Arbeit beim Partner“

Das Deutsch-Französische Jugendwerk (DFJW) unterstützt Organisationen der Jugendarbeit und des Jugendaustausches durch einen Zuschuss zu den Personalkosten für junge Berufstätige aus dem Partnerland.

I) Ziele

Das Programm „Arbeit beim Partner“ (AbP) hat folgende Ziele:

- Die Vertiefung und Verstärkung der interkulturellen Zusammenarbeit zwischen Organisationen in Deutschland und in Frankreich
- Unterstützung beim Aufbau neuer Projekte
- Umsetzung der Prioritäten des DFJW
- Aufbau von Partnerschaften zwischen den Jugendorganisationen und dem DFJW

Das Programm „Arbeit beim Partner“ ermöglicht den Beschäftigten:

- den Vereins- und Organisationssektor des Partnerlandes besser kennenzulernen
- ihre Sprachkenntnisse zu vertiefen
- die Aufnahmeorganisation von ihren eigenen Kompetenzen profitieren zu lassen
- an der Vertiefung der Beziehung, sowie an der Verstärkung der interkulturellen Kooperation zwischen Organisationen der Jugendarbeit in Deutschland und Frankreich mitzuwirken

II) Auswahlkriterien

Für die Auswahl der teilnehmenden Einrichtungen werden folgende Elemente berücksichtigt:

- Geographische Situation: Strukturen aus Regionen, in denen es wenig deutsch-französische Jugendbegegnungen gibt, werden bevorzugt
- Erstmalige Antragsteller
- Anzahl der Aktivitäten, Anzahl der Teilnehmende
- Anzahl der Partner
- Zusammenarbeit mit DFJW Zielgruppen
- Tätigkeitsbereiche, die den prioritären Arbeitsfeldern des DFJW entsprechen
- Partnerschaften in anderen spezifischen DFJW Programmen (deutsch-französischer Freiwilligendienst...)

Für die Arbeitsstelle:

- Tätigkeitsfeld: Entwicklung einer deutsch-französischen Aktivität, Entwicklung und Durchführung eines neuen Projekts

- Betreuung durch eine feste Mitarbeiterin/einen festen Mitarbeiter der Organisation. Einrichtungen, in denen nur Freiwillige arbeiten, sind von der Teilnahme ausgeschlossen.
- Bezahlung, Anzahl der festgelegten Arbeitsstunden
- Ebenso von Vorteil: Fortbildungen, Essensmarken (in Frankreich), Beteiligung an täglich anfallenden Transportkosten zur Arbeitsstelle

Für die Kandidatinnen und Kandidaten:

- Die Teilnahme ist bis zur Vollendung des 31. Lebensjahres möglich
- Eine Sozialisierung muss in Deutschland (für eine Stelle in Frankreich) bzw. in Frankreich (für eine Stelle in Deutschland) stattgefunden haben
- Sie müssen über ausreichende Sprachkenntnisse in der Partnersprache verfügen. Die Anzahl der Stipendien für Sprachkurse wurde durch die Einrichtung der PARKUR-Plattform stark reduziert
- Sie sollten nach Möglichkeit eine abgeschlossene Ausbildung, bzw. ein abgeschlossenes Studium vorweisen können

III) Verwaltungsverfahren

Im September wird eine E-Mail an alle Partner geschickt, die bereits an dem Programm AbP teilgenommen haben. Andere Organisationen, die Interesse an dem Programm geäußert haben, erhalten diese E-Mail ebenfalls. In dieser E-Mail werden die Interessenten gebeten **bis zum 15. Oktober** ein Dossier für das Folgejahr einzureichen.

Dieses Dossier umfasst:

- Ein Anschreiben, welches die Anfrage formalisiert und welches präzisiert, ab wann die Stelle besetzt werden soll
- Eine Beschreibung der Stelle
- Den ausgefüllten Fragebogen „Kriterien“

Eine Zu- oder Absage wird nach der Verabschiedung des Budgets durch den Verwaltungsrat des DFJW erteilt. Normalerweise tagt der Verwaltungsrat im Dezember.

Das DFJW verpflichtet sich, eine Stelle für eine Dauer von 12 Monaten zu finanzieren.

Wenn sich die Stelle über zwei Kalenderjahre erstreckt, muss für jede Arbeitnehmerin/jeden Arbeitnehmer und für jedes Haushaltsjahr ein Förderantrag gestellt werden.

Das Programm „Arbeit beim Partner“ soll neue deutsch-französische Projekte ermöglichen. Die Aktivität der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers in der Aufnahmeorganisation darf keinen dauerhaften Arbeitsplatz ersetzen.

Ein wichtiger Punkt: Unterscheiden Sie die Planungsanmeldung von der Beantragung von Zuschüssen.

Wird dem Antrag stattgegeben, muss die Aufnahmeorganisation, nachdem sie eine geeignete Kandidatur für die Stelle gefunden hat,

folgende Dokumente an das DFJW schicken (nur per Mail oder in Elektra hochladen):

- Das Antragsformular
- Den Lebenslauf der Kandidatin/des Kandidaten
- Den Arbeitsvertrag
- Die Adresse der Kandidatin/des Kandidaten in ihrem/seinem Herkunftsland
- Eine Kopie des Nachweises über die Sozialversicherung

Der Arbeitsvertrag kann bis in das folgende Kalenderjahr erstrecken. In diesem Fall sind diese Dokumente gemeinsam mit dem Antragsformular auf Zuschuss nur im ersten Jahr bereitzustellen (Versand per Mail oder in Elektra hochladen). Im zweiten Kalenderjahr muss lediglich das Antragsformular für den Zuschuss der restlichen Monate eingeschickt (nur per Mail)/in Elektra hochgeladen werden.

Nach Bearbeitung des Dossiers wird ein Bewilligungsbrief verschickt. Ein Abschlag wird alle drei Monate ausgezahlt.

IV) Finanzierung

- Das DFJW bewilligt der einstellenden Organisation einen monatlichen Zuschuss von 900 € zu den Personalkosten auf Basis einer Wochenarbeitszeit von 30 Stunden, d.h. 130 Stunden im Monat. Es ist durchaus möglich, dass die Einrichtungen Vollzeit anbieten. Der Zuschuss ist jedoch auf 900 € begrenzt. Der Arbeitgeber muss das im jeweiligen Land geltende Arbeitsrecht beachten.
- Der Arbeitnehmerin/Dem Arbeitnehmer wird eine Fahrtkostenpauschale zwischen ihrem/seinem Heimatort und dem Ort der Anstellung einmalig auf Basis einer Kilometerpauschale (0,16 €/Km) erhalten. Die Einrichtung beantragt die Fahrtkostenpauschale sowie den Zuschuss auf Personalkosten. Die Fahrtkostenpauschale wird aber direkt vom DFJW an die Arbeitnehmerin/den Arbeitnehmer gezahlt.
- Die einstellende Einrichtung übernimmt für die Arbeitnehmerin/den Arbeitnehmer die vollen Kosten der Sozialversicherung.

V) Rahmenbedingungen

- Es wird ein Arbeitsvertrag von 12 Monaten abgeschlossen (Z.B.: vom 1.1. bis zum 31.12. oder vom 4.4.N bis zum 3.4.N+1). **Eine Verlängerung des Vertrags im Rahmen des Programms ist nicht möglich.**
- Die Aufnahmeorganisation muss die Arbeitnehmerin/den Arbeitnehmer bei den gesetzlich vorgesehenen Versicherungen (wie Kranken-, Arbeitslosen-, Pflege-, Rentenversicherung etc.) anmelden und dies dem DFJW nachweisen.
- Je nach Aufnahmeorganisation sind weitere verbindliche Regelungen zu beachten: Hausordnung, Tarifvereinbarung und/oder *règlement interne* (Frankreich).
- Die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer profitiert in gleichgestellter Weise von den sozialen Regelungen und Vorgaben, die in der Aufnahmeorganisation gelten.
- Die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer erhält eine Vergütung, die **mindestens** dem gesetzlichen Mindestlohn für eine Mindestarbeitszeit von 30 Stunden pro Woche (130 Stunden/Monat) entspricht.

- Die Aufnahmeorganisation weist die Arbeitnehmerin/den Arbeitnehmer in ihren/seinen Arbeitsbereich ein.
- Die Aufnahmeorganisation übernimmt die Reisekosten, die für die Arbeitnehmerin/den Arbeitnehmer im Rahmen ihrer/seiner Tätigkeit anfallen.
- Die Aufnahmeorganisation muss die Arbeitnehmerin/den Arbeitnehmer für die Teilnahme an der vom DFJW jährlich organisierten Auswertungstagung des Programmes freistellen.
- Die Aufnahmeorganisation ist verpflichtet, die Arbeitnehmerin/den Arbeitnehmer zu Beginn ihres/seines Aufenthalts über die Tätigkeit und die finanzielle Unterstützung des DFJW aufzuklären.
- Die Aufnahmeorganisation übermittelt dem DFJW einen Verwendungsnachweis.

Das DFJW wendet sich direkt an die Teilnehmenden, um nach einigen Monaten einen Zwischenbericht sowie spätestens einen Monat nach Vertragsende einen Abschlussbericht zu erhalten. Die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer kann ihrem/seinem Arbeitgeber eine Kopie übermitteln.

Die Aufnahmeorganisation ist angehalten, die Rahmenbedingungen des Programmes „Arbeit beim Partner“ zu respektieren. Um die Einhaltung der Rahmenbedingungen zu kontrollieren, kann das DFJW vor Ort Kontrollen durchführen oder stichprobenartig Dokumente verlangen.

Kontakt: marceaux@ofaj.org

Stand: September 2025